



Merkblatt «Elternschaft der Ehefrau»

Rechtliche Grundlage

Art 255a ZGB

¹ Ist die Mutter zum Zeitpunkt der Geburt mit einer Frau verheiratet und wurde das Kind nach den Bestimmungen des Fortpflanzungsmedizingesetzes vom 18. Dezember 1998 durch eine Samenspende gezeugt, so gilt die Ehefrau der Mutter als der andere Elternteil.

² Stirbt die Ehefrau der Mutter oder wird sie für verschollen erklärt, so gilt sie als Elternteil, wenn die Insemination vor ihrem Tod oder dem Zeitpunkt der Todesgefahr oder der letzten Nachricht stattgefunden hat.

Art. 35 Abs. 6 ZStV

⁶ Das Zivilstandsamt kann eine ärztliche Bestätigung der Niederkunft verlangen, wenn die Meldung durch eine in Artikel 34 Buchstabe b^{bis} aufgeführte Person erfolgt. Ist die Mutter im Zeitpunkt der Geburt mit einer Frau verheiratet und wurde das Kind nach den Bestimmungen des Fortpflanzungsmedizingesetzes vom 18. Dezember 1998¹³⁷ (FMedG) durch eine Samenspende gezeugt, so ist in den Fällen, in denen eine in Artikel 34 Buchstabe b^{bis} aufgeführte Person die Geburt meldet, eine ärztliche Bestätigung über die Zeugung durch eine Samenspende gemäss FMedG beizubringen.

Die Elternschaftsvermutung nach Artikel 255a ZGB kann nur berücksichtigt werden, wenn dokumentiert und nachgewiesen ist, dass das Kind nach den Bestimmungen des Fortpflanzungsmedizingesetzes (FMedG) durch eine Samenspende gezeugt worden ist (Art. 23 Abs. 1 FMedG). **Das Vorliegen dieser Vermutung wird von den Zivilstandsämtern von Amtes wegen überprüft und erfordert die Vorlage einer ärztlichen Bestätigung.** Wenn das Kind durch eine private Samenspende oder durch eine Samenspende im Ausland gezeugt worden ist greift die Vermutung nicht.

Bei Fragen steht Ihnen das Zivilstandsamt Basel-Stadt unter geburten@jsd.bs.ch gerne zur Verfügung.